



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1

39576 Stendal

Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes

hier: Ausrüstung der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt mit Funkalarmempfängern (FAE) bzw. Sirenensteuerempfängern für die digitale Alarmierung; Antrag vom 26.06.2008

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Vordruck Mittelabforderung
- Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35) in der jeweils gültigen Fassung sowie der ANBest-Gk eine Zuwendung in Höhe von bis zu

433.000,00 Euro
(vierhundertdreiunddreißigtausend).

7 . Juli 2008

Zeichen:
43.11-02650-2008-26

Bearbeitet von:
Christian Lange
Durchwahl (0391) 567-5272

e-mail:
christian.lange
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2. Finanzierungsart

Als Finanzierungsart wird die Vollfinanzierung festgelegt. Sie wird anhand der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 433.000,00 Euro festgesetzt und als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

Der Betrag in Höhe von 433.000,00 Euro wurde auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt und entspricht 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Verwendungszweck

Beschaffung von 1.144 digitalen Funkalarmempfängern und 196 digitalen Sirenensteuerempfängern für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Stendal. Für die beschafften Gegenstände besteht eine Zweckbindung von 10 Jahren. Eine andere Verwendung bzw. der Verkauf ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

4. Ausgabe- und Finanzierungsplan

Auf der Grundlage Ihres Antrages wird folgender Ausgabeplan zur Finanzierung des beantragten Vorhabens für das Haushaltsjahr 2008 für verbindlich erklärt:

Ausgabeplan:

1.144 digitale Funkalarmempfänger (max. je 250,- Euro)	286.000,00 Euro
196 digitale Sirenensteuerempfänger (max. je 750,- Euro)	147.000,00 Euro
Gesamtsumme:	433.000,00 Euro

Finanzierungsplan:

Auf der Grundlage Ihres Antrages wird folgender Finanzierungsplan für verbindlich erklärt:

Eigenmittel	(0 v. H.)	0,- Euro
Landeszuwendung	(100 v. H.)	433.000,00 Euro
gesamt		433.000,00 Euro

5. Bewilligungszeitraum

7. Juli 2008 - 31. Dezember 2008

6. Fälligkeit

Mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides.

Die Zuwendung kann nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt werden, d. h. einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Die Zuwendung ist frühestens nach Bestandskraft dieses Bescheides, jedoch nicht eher als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 2008, anzufordern.

Auf die nach VV Nr. 5 ANBest-Gk obliegenden Mitteilungspflichten und die nach VV Nr. 3 bestehenden Vergabevorschriften weise ich besonders hin.

Die ANBest-Gk sind Bestandteil dieses Bescheides.

7. Nebenbestimmungen

Die Mittel dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte (Gebietskörperschaft oder Zusammenschluss von Gebietskörperschaften) gemäß VV Nr. 6.6 ANBest-Gk weitergegeben werden.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mir spätestens bis zum 30. Juni 2009 auf dem beiliegenden Formblatt vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

9. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides

Rückforderung und Verzinsung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) sowie § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holger Hövelmann'.

Holger Hövelmann